Satzung des 1. PSC Lüneburg e. V.
(1. Pool- und Snooker Club Lüneburg e. V.)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Name des Vereins PBC Lüneburg (Pool Billard Club Lüneburg) wird geändert und führt seit dem 27.10.2009 den Namen „1. PSC Lüneburg“ (1. Pool- und Snooker Club Lüneburg).
Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält der Verein den Zusatz e. V.
Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Es dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
Durch Vorstandsbeschluss kann der 1. PSC Lüneburg die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen anstreben, sofern der Vorstand der Meinung ist, dass dies nicht zum Nachteil für den 1. PSC Lüneburg ist.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 "Steuerbegünstigte Zwecke" des Abschnitts der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Pool- und Snooker-Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
   a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
   b) Trainingsangebote und –möglichkeiten. Dazu gehört das regelmäßige Angebot von Training, sowohl für die volljährigen Mitglieder als auch für jugendliche Mitglieder sowie die Bereitstellung einer Sportstätte mit den für Pool und Snooker erforderlichen Tischen.
4. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral, selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person zum 1. eines Kalendermonats auf schriftlichen Antrag werden.
   1.1 Auf Vorstandsbeschluss können auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. (Fördermitglieder, Institutionen, Körperschaften, stille Mitgliedschaften)

Personen, die ihre Verbundenheit zum Verein zum Ausdruck bringen wollen, können eine stille Mitgliedschaft beim Vereinsvorstand beantragen. Die stille Mitgliedschaft hat kein passives und kein aktives Wahlrecht.
Es bleibt dem Vereinsvorstand frei, individuelle Abmachungen über die Beitragshöhe sowie die zu erbringenden Leistungen und Gegenleistungen mit den jeweiligen außerordentlichen Mitgliedern zu treffen.

2. Die Vollmitgliedschaft beginnt mit der Annahme des unterschriebenen Antrags durch Beschluss des Vorstandes. Ein derartiger Beschluss ist nur dann rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat, bzw. ihm auf Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt worden ist.

3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrages durch den Vereinsvorstand.

4. Die Mindestzeit der Mitgliedschaft beträgt 6 Monate.

5. Für Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten, Wehrdienstpflichtige, Rentner, Hartz 4-Empfänger und Erwerbslose gelten andere Beitragssätze für eine Vollmitgliedschaft. Der Status ist mindestens einmal jährlich durch geeignete Dokumente (Schülerausweis, Immatrikulationsbescheinigung, Arbeitslosenbescheinigung o. ä.) nachzuweisen und für die Dokumentation zur Ablage in die Vereinsunterlagen vorgesehen.

6. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

7. Eine passive Mitgliedschaft ist möglich.

Für den Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrages gilt § 20 „Rechtsmittel“ dieser Satzung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.

2. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beginnt mit der Austrittserklärung und dauert drei Monate. Für die Dauer der Kündigungsfrist sind die vertraglich geschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
In Härtefällen (z. B. eine Kündigung aus Umzugs-, Berufsgründen oder ein krankheitsbedingter Austritt) kann auf die Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfristen durch Beschluss des Vorstandes verzichtet werden.

3. Ein Mitglied kann, nachdem ihm vor der Entscheidung über den Ausschluss die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen

   a) vereinsschädigenden Verhaltens,
   b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
   c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz dreimaliger Mahnung oder
   d) groben unsportlichen Verhaltens

§ 5 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich im Voraus möglichst unbar zu entrichten. Er wird, ebenso wie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Aufnahmegebühren ganz oder teilweise erlassen oder einen zeitlichen Aufschub gewähren. Die Obergrenze für derartige Reduzierungen beträgt z. Zt. 60 % des Mitgliedsbeitrages für Vollmitglieder.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

1. Ihr Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung wahrzunehmen. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
2. Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hier getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
3. An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

1. Die Satzung des Vereins, die des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und des Norddeutschen-Billardverbandes e.V. und ihren angeschlossenen Fachverbänden sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.

2. Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

3. An allen sportlichen Veranstaltungen nach besten Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben.

4. Sich in allen aus der Mitgliedschaft erwachsenen Rechtsangelegenheiten nach der Satzung zu richten.

§ 8 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich besonders um die Förderung des Billardsports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist sowie außerordentlich verdiente Mitglieder, die aus dem aktiven Spielbetrieb ausgeschieden sind.

2. Die höchste Ehrung, die der Verein aussprechen kann, ist die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden. Ehrenvorsitzende haben das Recht, an den Vorstandssitzungen mit Sitz und Stimme teilzunehmen.

§ 9 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.
2. Der Vorstand kann Vergütungen für Trainer und Übungsleiter festsetzen.
3. Über die Zahlung anderer Vergütungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereines unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben.

2. Der Vorstand stellt im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung bewilligten Budgets den Jahreshaushalt auf und ist für dessen Vollzug verantwortlich.

3. Die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, der den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.

4. Der Vorstand besteht aus:
   4.1 der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden
   4.2 der 2. Vorsitzenden / dem 2. Vorsitzenden
   4.3 der Kassenwartin / dem Kassenwart

5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl einer Nachfolgerin / eines Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Das Stimmrecht kann nur persönlich erfolgen. Aktives Wahlrecht besitzen alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder. Das passive Wahlrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.
   Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

6. Gewählt wird schriftlich und geheim. Es kann allerdings auch durch Handzeichen offen gewählt werden, falls niemand aus der Mitgliederversammlung Einspruch erhebt.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache (= absolute) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

8. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

9. Eine Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

10. Die einzelnen Vorstandsmitglieder dürfen ohne Zustimmung des Gesamtvorstandes über ein monatliches Budget von maximal 50 Euro verfügen. Bei regelmäßigen Zahlungen für bestehende Verträge wie Miete, Versicherungen, Verbandsbeiträge u. ä. gilt diese Einschränkung nicht.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die ordentliche Mitgliederversammlung. Diese findet jedes Jahr jeweils im 1. Quartal statt. Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beantragen.

2. Die erste Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr ist die Jahreshauptversammlung.

3. Auf der Mitgliederversammlung wird der Termin der jeweils nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Mitgliederversammlungen sind spätestens zwei Wochen vorher auf postalischem oder elektronischem Weg (per E-Mail) und per Aushang einzuberufen. Darin ist die vorgesehene Tagesordnung aufzuführen. Verhinderte Mitglieder erhalten nach Antrag an den Vorstand eine Einladung mit der Tagesordnung ihren Wünschen entsprechend auf schriftlichem, elektronischem oder fernmündlichem Wege.
   Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
   Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung zu Beginn nach deren offizieller Eröffnung.

4. Den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung führt die / der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung die / der 2. Vorsitzende.

5. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

   5.1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
   5.2. Bericht des Vorstandes und Kassenbericht
   5.3. Bericht der Kassenprüfer
   5.4. Entlastung des Vorstandes
   5.5. Wahlen
   5.6. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und Ausweis der Rücklagen
   5.7. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
   5.8. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

6. Die Tagesordnung der sonstigen Mitgliederversammlungen muss folgende Punkte enthalten:

   6.1. Genehmigung des Protokolls der letzen Mitgliederversammlung
   6.2. Bericht des Vorstandes und Kassenbericht
   6.3. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Ferner beschließt die Mitgliederversammlung

die Vereinssatzung (einschließlich eventueller Änderungen)
die Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 5.1)
die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 8)
die Festsetzung von weiteren Vergütungen (§ 5.2) sowie
die Auflösung des Vereins (§ 21)

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
   7.1. der Vorstand beschließt
   7.2. mindestens 20 % der Mitglieder dieses schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
   7.3. Wenn über einen Einspruch gemäß § 20 „Rechtsmittel“ zu entscheiden ist.

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Bei der Beschlussfassung im Verein ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen.
   Stimmberechtigt sind alle Vollmitglieder. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

9. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher (= absoluter) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Entscheidungen nicht berücksichtigt. (siehe auch 8.) In der Mitgliederversammlung wird offen durch Handzeichen abgestimmt.

10. Die Mitgliederversammlung berät über den Jahresbericht des Vorstandes, den Finanz- und Kassenbericht, den Bericht der Rechnungsprüfer / innen und wesentliche Zielsetzungen des Vereins. Sie beschließt über die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer / innen und über vorliegende Anträge.

§ 13 Protokollieren der Beschlüsse

Über die Mitgliederversammlung, die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig, danach ist erst nach Ablauf von zwei Jahren eine erneute Wahl möglich.

2. Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Kassenführung sowie die Erhebung von Beiträgen und anderen Leistungen zu prüfen und darüber auf der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüferinnen / Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Kassenführung sowie die Erhebung von Beiträgen und anderen Leistungen zu prüfen und darüber auf der Mitgliederversammlung zu berichten.
Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

§ 17 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen eine Abteilungsleiterin (z. B. Sport- oder Pressewartin) / ein Abteilungsleiter (z. B. Sport- oder Pressewart) vorsteht.

§ 18 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und des zuständigen Fachverbandes sowie des Norddeutschen Billard Verbandes e. V. und seiner Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 19 Gesetzliche Vertretung

Die Vertretung erfolgt durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden gemeinsam mit der / dem 2. Vorsitzenden oder der Kassenwartin / dem Kassenwart.

§ 20 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Vereinsausschluss ist Einspruch zulässig. Dieser ist binnen eines Monats beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung (siehe hierzu auch § 3 „Erwerb der Mitgliedschaft“). Im Falle eines Vereinsausschlusses ruhen die Mitgliedschaftsrechte bis zur endgültigen Entscheidung. Sollte innerhalb von sechs Wochen nach dem Einspruch keine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

   a) der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
   b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für die Entscheidungen nicht berücksichtigt. (siehe auch § 12.8)
   Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lüneburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensbestände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 01.03.2013 geändert, ersetzt alle vorherigen Fassungen und tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

Lüneburg, 01.03.2013

Burkhard Thiel	Stefan Rothfuchs	Jenny Beushausen
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Kassenwartin